

Sitzung für morgen zur Beratung des Voranschlages der Marine und Entgegennahme der Schlußanträge der beiderseitigen Regierungen anberaunt.

Kálnoky

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 6. Juni 1889. Franz Joseph.

Nr. 41 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 30. April 1889

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza (1. 6.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (6. 5.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (7. 5.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Freiherr v. Bauer (10. 5.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski (o. D.), der kgl. ung. Finanzminister Wekerle (3. 6.), der k. u. k. Marinekommandant Admiral Freiherr v. Sterneck (29. 5.), der k. u. k. erste Sektionschef v. Szögyény, der k. u. k. Sektionschef Lambert, der k. u. k. Marinegeneralkommissär Kleemann.

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat Ritter v. Khu.

Gegenstand: Vorlagen für die Delegationssession 1890.

KZ. 30 – RMRZ. 357

Protokoll des zu Wien am 30. April 1889 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Minister des Äußern Grafen Kálnoky.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Beratung des Voranschlages der Marine pro 1890.

Der k. k. Marinekommandant Admiral Freiherr v. Sterneck bespricht zunächst die für das Jahr 1890 gegenüber dem Jahre 1889 präliminierten Etaterhöhungen und Verminderungen des ordentlichen Erfordernisses, indem er darauf hinweist, daß das Ordinarium pro 1890 zwar auf 9 428 777 fl., also um 347 830 fl. höher als die Bewilligung pro 1889 veranschlagt sei; diese Erhöhung sei jedoch nur eine scheinbare, da sich in dieser Erhöhung an Fortsetzung der Quoten für bereits von der Delegation bewilligte Titel und Posten der Betrag von 230 030 fl. befinde, nach dessen Ausscheidung sich nur ein Mehrerfordernis von 142 360 fl. ergebe, das noch ein Mehrerfordernis von 20 670 fl. für Versorgungsauslagen in sich schließe.

Das Extraordinarium beläuft sich auf 2 270 700 fl., also auf 133 420 fl. mehr als die Bewilligung des Vorjahres; die hauptsächlichsten Anforderungen bezögen sich auf die Beistellung der Munition für die nun fertigwerdenden Schiffe, dann auf den Beginn des Baues einiger neuer Schiffe. Der Redner bespricht eingehend die Notwendigkeit des Baues des neuen Rammkreuzers, für welchen von dem Gesamterfordernisse von 3 1/2 Millionen, das er aber auf 3 Millionen herabzumindern hoffe, die erste Rate per 550 000 fl. angesprochen werde. Dieser Bau sei zur Durchführung des Systems der Torpedoflotte, die durch solche

große Schiffe unterstützt werden müsse, unerlässlich, und wäre eine Hinausschiebung des Beginnes des Baues eine direkte Schädigung des Systems, auf dem die Entwicklung unserer Marine beruhe. Der k. k. Marinekommandant geht hierauf in die Besprechung aller einzelnen Positionen des Extraordinariums ein. Bei Titel VII, Post 6 bemerkt er, daß er nach seinen jüngsten Erfahrungen in Pola anstatt eines Schopfers auf der Oliveninsel Baracken zu bauen gedenke, so daß diese Post sich auf 12 000 fl. erhöhe.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski weist darauf hin, daß in den letzten Jahren die Staatsfinanzen in unverhältnismäßiger Weise für die Heereszwecke in Anspruch genommen worden seien, und daß nun ein Stillstand nötig sei, um auch für die andern staatlichen Erfordernisse vorzuzorgen. Ein Stillstand sei aber nur zu erreichen, wenn geplante Neuschöpfungen vorläufig aufgeschoben würden, er müsse sich daher entschieden gegen die Bewilligung der im Extraordinarium der Marine angeforderten 1. Raten, insbesondere der neuen Schiffsbauten erklären.

Der k. k. Marinekommandant Admiral Freiherr v. Stern-eck betont neuerlich die Nachteile, die sich durch Sistierung der Schiffsbauten ergeben, und erklärt sich bereit, im Ordinarium 142 000 fl., dann das Mehrerfordernis von 133 000 fl. im Extraordinarium zu streichen und auf die Inanspruchnahme der Nachtragskredite von 75 000 fl. ganz zu verzichten, da er, falls der k. k. Kriegsminister zustimme, bereit sei, die aus den letzteren zu bestreitenden, zunächst zu Heereszwecken dienenden Anforderungen aus den der Marine zu Gebote stehenden Mitteln zu bestreiten.

Der Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Bauer gibt unter letzterer Voraussetzung seine Zustimmung zur Absteherung von der Forderung der Nachtragskredite.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza bemerkt, daß er mit den von dem Marinekommandanten beantragten Abstrichen sich nicht zufriedengeben könne, umso weniger, als er gerade darauf Wert legen müsse, daß an den Neubau großer Schiffe nicht vor dem Fertigwerden der noch im Bau befindlichen großen Schiffe, für welche in diesem Jahre noch die letzten Raten eingesetzt seien, gegangen werde. Er beantrage daher zu dem vom Marinekommandanten vorgeschlagenen Abstrich vom Ordinarium per 142 000 fl. und in den Nachtragskrediten per 75 000 fl. noch den Abstrich der ersten Rate für den Rammkreuzer C per 550 000 fl., im ganzen also 767 000 fl. Der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski schließt sich diesem Antrage an.

Der k. k. Marinekommandant Admiral Freiherr v. Stern-eck erklärt, daß er nach neuerlicher Beratung eventuell im ganzen Budget einen Gesamtabstrich von 622 000 fl. ermöglichen könne. Die Differenz zwischen dieser Summe und den Anträgen des kgl. ung. Ministerpräsidenten betrage 145 000 fl., sei also nicht bedeutend, und er wäre doch nicht genötigt, einen die Schlagfertigkeit der Marine schädigenden Stillstand in der Entwicklung des angenommenen Systems eintreten zu lassen.

Eine Einigung der Konferenz über diese differenten Anträge erfolgt nicht.

Der Vorsitzende lenkt nunmehr die Beratung wieder auf das Budget des Kriegsministeriums zurück und ersucht den Reichskriegsminister, die Abstriche bekannt zu geben, denen er zustimmen könnte.

Der k. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Bauer führt als solche an:

1. im Ordinarium:	
das Mehrerfordernis infolge der öfteren Einberufung einzelner Reserveoffiziere zu den Waffenübungen	21 000 fl.
von der Erhöhung des Erfordernisses für Waffenübungen und Konzentrierungen per 300 000 fl. die Summe von	150 000 fl.
die Aufstellung der fünften Militär-Unterrealschule in Marburg	27 673 fl.
die Präliminierung des Erfordernisses für bauliche Herstellungen infolge von Elementarschäden, dann für die Desinfektion der Militärgebäude und für sonstige unvorhergesehene Auslagen der Geniedirektionen	100 000 fl.
2. im Extraordinarium:	
Titel 3, P. 3 Peterwardein, Assanierung der Festung und	44 000 fl.
Titel 9, P. 2 Budapest, Bau von Magazinen	80 000 fl.
Titel 9, P. 3 Kaschau, Militärverpflegsetablisement	195 000 fl.
Titel 10, P. 2 Przemyśl, Permanierung der Festung	240 000 fl.
Titel 26 Aufstellung einer fünften Militär-Unterrealschule in Marburg	126 368 fl.
3. im Okkupationskredite:	
Fortifikatorische Sicherung von Sarajevo	50 000 fl.
4. in den Nachtragskrediten:	
die in Post 5 einbegriffene Anforderung für ein Korpskommandogebäude in Przemyśl per	200 000 fl.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza glaubt, daß vor allem die prinzipielle Fragen bezüglich der Gebäude in Przemyśl und Jaroslau, die er in der gestrigen Sitzung angeregt, zu besprechen wäre.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski erklärt, daß nach nun genommener Einsicht in den Wortlaut des Gesetzes¹ er der Ansicht sei, daß diese Gebäude aus gemeinsamen Mitteln herzustellen seien, sowie übrigens ja auch der Zins für zu diesem Zwecke gemietete Gebäude aus gemeinsamen Mitteln zu leisten wäre. Der Redner zitiert für seine Auffassung den § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, wo als Bequartierungsobjekte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen berechtigt sei, in lit. 2 genannt werden „jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebener-

¹ *G.A. XXXVI vom Jahre 1879 über die Einquartierung der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) und der Landwehr. MAGYAR TÖRVÉNYTÁR 1879–1880 148–178.*

fordernisse, welche für die Truppenkörper oder für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden“. Die Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1879 erläutere diesen § dahin, daß „für die Unterbringung der bleibend systemisierten, mit der Truppe nicht in unmittelbarem Verbände stehenden Militärbehörden, Ämter, Anstalten, Depots und überhaupt für alle Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erfordernis der Truppe, sondern eigentlich ein allgemeines Staatserfordernis sind, von der Militärverwaltung selbst, durch Miete, Ankauf, oder Bau gesorgt werden“. Da nun der Korpskommandant nicht unter die mit der Truppe in unmittelbarem Verbände stehenden Militärbehörden gezählt werden könne, falle die Herstellung des Korpskommandogebäudes jedenfalls nicht unter die Ubikationen, die auf Grund des Einquartierungsgesetzes, sondern unter diejenigen, die aus gemeinsamen Mitteln herzustellen sind.

Der kgl. ung. Finanzminister Wekerle weist darauf hin, daß der Text des § 7 nur dahin ausgelegt werden müsse, daß für Truppenkommanden überhaupt die im Gesetze vom Jahre 1879 bezeichneten Verbände zu sorgen haben, und daß gar kein Grund vorhanden sei, gerade den Korpskommandanten als nicht mit der Truppe verbundenen Kommandanten anzusehen. Übrigens beweise die Aufführung der Unterkünfte für die höchsten Offiziere, die ja in der Regel als Korpskommandanten fungieren, im Anhang A zu obigem Gesetze hinreichend, daß auch an die Beistellung der Ubikationen für so hohe Kommandanten gedacht worden sei.

Der k. k. Sektionschef Lambert bemerkt, daß dieser Ausweis sich nur auf die persönliche Wohnungskompetenz der höheren Offiziere beziehe.

Der k. u. k. Minister des Äußern Graf Kálnoky konstatiert, daß die Differenz in der prinzipiellen Frage nur den Ankauf von Gebäuden zu dem in Frage stehenden Zwecke hindern, daß die Miete solcher Gebäude zu Lasten des gemeinsamen Budgets keinem Anstande unterliege.

Der k. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Bauer erklärt, daß er die Austragung der aufgeworfenen Rechtsfrage den beiderseitigen Regierungen anheimstellen müsse, daß er aber sich verpflichtet halte, auf das nachdrücklichste darauf aufmerksam zu machen, welche schwere Schädigung die gemeinsamen Finanzen erleiden würden, wenn man sich auf die Miete von Gebäuden in Przemyśl einließe; in Jaroslau sei gar kein geeignetes Objekt aufzutreiben. Der Kriegsminister illustriert diese Ausführung durch Belege aus den bisherigen Verhandlungen und weist schließlich auf die unwürdige Art hin, in welcher jetzt selbst die höchstgestellten Offiziere untergebracht sind und die eine baldige Abhilfe unabweislich mache.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza erwidert, daß bei dem Wortlaute des Gesetzes von 1879 keine ungarische Regierung auch bei Anerkennung aller Opportunitätsgründe in der Lage wäre, dem Bau der Gebäude aus gemeinsamen Mitteln zuzustimmen, und daß übrigens auch die ungarische Delegation eine solche Anforderung nie akzeptieren würde.

Der k. k. Reichsfinanzminister v. Kállay weist darauf hin, daß die angeregte Frage, die die Auslegung eines in beiden Reichshälften

erlassenen und beide Regierungen bindenden Gesetzes zur Voraussetzung habe, nicht im Schoße der gemeinsamen Ministerkonferenz, sondern direkt zwischen den beiden Regierungen auszutragen wäre.

Der Vorsitzende fordert nunmehr die beiderseitigen Finanzminister auf, die von ihnen vorbehaltenen Anträge zum Budget des Kriegsministeriums zu stellen.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski weist darauf hin, daß er im Verlaufe der Verhandlungen selbst bereits eine große Anzahl von Posten bezeichnet habe, bei denen nach seiner Ansicht Abstriche möglich seien, daß er aber, wie er bemerkt habe, die Einzelheiten dem Urteil der Kriegsverwaltung anheimstelle. Mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1890 an die k. k. Finanzverwaltung seitens der k. k. Landwehr eine Anforderung von 6 000 000 fl. bevorstehe, müsse er den Antrag stellen, daß er um den gleichen Betrag im gemeinsamen Budget entlastet und so in die Lage versetzt werde, den Ansprüchen der k. k. Landwehr nachkommen zu können.

Der kgl. ung. Finanzminister Wekerle erklärt, daß auch nach seiner Ansicht eine sehr bedeutende Entlastung des gemeinsamen Kriegsbudgets erfolgen müsse, die dadurch erreicht werden könne, wenn die Anschaffung der Kavalleriekarabiner um ein Jahr verschoben würde. Er müsse diese Verschiebung umsomehr beantragen, als einerseits im Jahre 1891 voraussichtlich die Herstellung der Repetiergewehre für Infanterie und Landwehr abgeschlossen sein werde, andererseits aber gerade im Jahre 1890 die beiderseitigen Finanzen durch Forderung für die beiderseitige Landwehr sehr empfindliche Lasten zu tragen hätten, die nur durch die beantragte Verschiebung einigermaßen erleichtert werden könnten.

Der k. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Bauer wiederholt die von ihm in der gestrigen Sitzung gegebenen Gründe, aus welchen er auf eine Inangriffnahme der Karabinerherstellungen im nächsten Jahre bestehen müsse, und erklärt schließlich, daß er zwar die finanziellen Erwägungen der beiderseitigen Regierungen durchaus nicht verkenne, daß er aber mit Rücksicht auf seine Verantwortung für die Schlagfertigkeit der Armee nicht mit eigenem Willen über die von ihm bereits beantragten Abstriche von zirka 1 240 000 fl. hinausgehen könne.

Der Vorsitzende konstatiert, daß eine so weitgehende Differenz zwischen den Anträgen der beiderseitigen Regierungen und jenen des Reichskriegsministers bestehe, daß vorerst eine Einigung nicht zu erwarten stehe, und vorerst nur erübrige, in der unmittelbar bevorstehenden Ministerkonferenz unter Ah. Vorsitze Ah. Ortes über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Kálnoky

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 6. Juni 1889. Franz Joseph.